

1. Geltungsbereich
Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Bestellung
 - 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Lieferabrufe sind gültig.
 - 2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 2 Tagen zu bestätigen. Liegt Sixt die Bestätigung nicht innerhalb von 1 Woche nach Datum der Bestellung vor, so ist Sixt berechtigt, die Bestellung ohne Kostenaufwand zu widerrufen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen widerspricht. Lieferungen die „auf Abruf“ bestellt wurden, werden nur nach schriftlichem Lieferabruf angenommen.
3. Preise
 - 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - 3.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für Lieferungen frachtfrei Abladestelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung.
4. Rechnungen und EG-Ursprungszeugnis
 - 4.1 Die Rechnung ist an die Postanschrift von Sixt zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von Sixt vorgeschriebenen Daten enthalten und nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung bei Sixt eingehen.
 - 4.2 Der Lieferer ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 abzugeben, die er jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert zu wiederholen hat.
 - 4.3 Solange die Formerfordernisse gemäß §4 Ziffer (1) und (2) nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.
5. Zahlungsbedingungen
 - 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl von Sixt innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
 - 5.2 Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung. Soweit in der Rechnung die Bestellnummer fehlt und/oder das EG-Ursprungszeugnis nicht vorliegt, verlängert sich die Zahlungsfrist, bis die Daten und Unterlagen vollständig sind, entsprechend.
 - 5.3 Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
 - 5.4 Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 5.5 Der Lieferer darf seine Forderung nur mit Zustimmung von Sixt an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferer oder die Einziehung von Teilbeträgen durch Dritte ist ausgeschlossen.
 - 5.6 Mit der Zahlung ist eine Anerkennung der vertragsgemäßen und mängelfreien Leistungserbringung nicht verbunden; Mängel- oder Reklamationsrechte bleiben hiervon unberührt.
 - 5.7 Bei fehlerhafter Leistungserbringung bzw. Lieferung sind wir berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Lieferungen
 - 6.1 Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der Abladestelle. Teilleistungen oder -lieferungen sind als solche zu bezeichnen.
 - 6.2 Abweichungen von der vereinbarten Liefermenge sind im Rahmen von +/- 5% zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen sind von uns schriftlich zu bestätigen.
7. Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung
 - 7.1 Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
 - 7.2 Soweit Sixt nicht den Versand selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse. Der Lieferer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn Sixt den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernimmt sollte.
8. Lieferverzug
 - 8.1 Der Eintritt des Verzuges des Lieferers bedarf keiner vorherigen Mahnung von Sixt. Nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen ist Sixt auch ohne ausdrückliche Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die zusätzlichen Kosten für Deckungskäufe.

- 8.2 Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er Sixt hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung nicht berührt.
- 8.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 8.4 Bei wiederholter Terminüberschreitung ist Sixt zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war.
- 8.5 Auf höhere Gewalt kann sich der Lieferer nur dann berufen, wenn er Sixt hiervon unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände informiert hat.
9. Höhere Gewalt
- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt bei Sixt oder im Bereich der Zulieferbetriebe von Sixt, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen Sixt, für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung die Abnahme und Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auch im Falle von Streik und Aussperrung bei Sixt oder den Unterlieferanten von Sixt verlängert sich, wenn die Abnahme nicht unmöglich wird, die Abnahme- und Zahlungsfrist entsprechend. Wird die Abnahme unmöglich, so ist Sixt berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Lieferers.
- 9.2 Wenn diese Behinderungen länger als 2 Monate andauern, so ist der Lieferer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
10. Qualität und Dokumentation
- 10.1 Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sixt.
- 10.2 Falls Sixt Erstbemusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Für die Erstmusterprüfung wird, soweit unsererseits keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferung in der Automobilindustrie-Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferer die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es der DIN ISO 9001, VDA6.1, TS16949 entspricht. Darüber hinaus hat der Lieferer Sixt auf die Möglichkeiten etwaiger Qualitätsverbesserung hinzuweisen. Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 10.3 Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und –methoden sind vom Lieferer festzulegen und mit Sixt abzustimmen. Dies gilt in erster Linie für Produkte mit q-wichtigen bzw. q-kritischen Merkmalen.
- 10.4 Soweit der Lieferer von Sixt Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Sixt bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 10.5 Soweit Behörden oder Kunden von Sixt zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von Sixt verlangen, erklärt sich der Lieferer bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
11. Mängelanzeige
- 11.1 Offenkundige Mängel der Lieferung hat Sixt spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware dem Lieferer anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.2 Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgen.
- 11.3 Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
12. Gewährleistung
- 12.1 Im Falle mangelhafter Lieferungen gelten, soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferer.
- 12.2 Neben den in §12 Abs. 1 geregelten Ansprüchen kann Sixt bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl entweder kostenlosen Ersatz oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen und in Fällen, in denen es sich um Abrufaufträge handelt, kann Sixt bei zwei aufeinander folgende mangelhaften Lieferungen hinsichtlich der im Rahmen dieses Abrufauftrages noch ausstehenden Lieferungen für die Zukunft vom Vertrag zurücktreten und hinsichtlich der mangelhaften Lieferung nach Wahl von Sixt die gesetzlichen oder die Sixt nach §12 dieser Einkaufsbedingungen zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferer geltend machen.

- 12.3 Befindet sich der Lieferer mit der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung in Verzug, oder in dringenden Fällen, ist Sixt nach Unterrichtung des Lieferers berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist der Lieferer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist nicht in der Lage, so hat Sixt das Recht gegenüber dem Lieferer trotz der Wahl der Nachbesserung/Ersatzlieferung die in §12 Abs. 1 geregelten Ansprüche geltend zu machen.
- 12.4 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.
- 12.5 Bei Nachbesserung und Ersatzlieferung richtet sich die Unterbrechung und/oder Hemmung der Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Tritt lediglich die Hemmung der Verjährung ein, so beginnt sie ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige bei Lieferer und endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung oder deren Fehlschlag oder deren endgültigen Ablehnung durch den Lieferer. Sind mehrere Nachbesserungsversuche zur Beseitigung des Mangels erforderlich, so endet die Hemmung der Verjährung erst nach dem endgültigen erfolgreichen Abschluss sämtlicher dieser Nachbesserungsversuche.
13. Produzentenhaftung
- 13.1 Die an Sixt zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nichts anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Schiffsaggregate, Flugzeuge und Schienenfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.
- 13.2 Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Sixt-Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von Sixt vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.
- 13.3 Auf die Ansprüche von Sixt gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen Sixt trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferer den Sixt hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferer das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferenteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferers besteht auch bei Nichtverschulden des Lieferers, sofern Sixt aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- und ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis Sixt/Lieferer finden die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/Sixt Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so gilt §5 ProdHaftG. Liegt ein Mitverschulden von Sixt vor, so gilt §6 ProdHaftG. Ist Sixt oder der Abnehmer von Sixt wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferers ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder ist Sixt zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferer zur Kostenübernahme gegenüber Sixt verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§5 und 6 des ProdHaftG. entsprechend Anwendung.
- 13.4 Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen von Sixt hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
14. Schutzrechte
- 14.1 Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldung ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Japan oder USA veröffentlicht ist.
- 14.2 Diese Haftung gilt nicht, soweit der Lieferer die Liefergegenstände nach den von Sixt übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 14.3 Die Haftung richtet sich nach der Haftung für Rechtsmängel im Sinne der §§434 ff BGB.
15. Fertigungsmaterial
- 15.1 Von Sixt beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von Sixt und müssen mit diesem Hinweis „Sixt“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Sixt. Es besteht Einverständnis, dass Sixt Miteigentümer an den unter Verwendung der Sixt-Stoffe und –Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für Sixt getrennt verwahrt werden.
- 15.2 Unterlagen aller Art, die Sixt dem Lieferer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, sind auf Verlangen an Sixt kostenlos zurückzusenden.
- 15.3 Der Lieferer ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung de Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 15.4 Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit Zustimmung von Sixt vernichtet werden.

- 15.5 Auf Verlangen von Sixt hat der Lieferer die ihm von Sixt zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann Sixt durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferers abwenden. Im übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
16. Geschäftsgeheimnisse
- 16.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Sixt-Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.
- 16.2 Erzeugnisse, die nach von Sixt entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modell und dergleichen, oder nach von Sixt vertraulich gemachten Angaben oder mit Sixt-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 16.3 Teile, die Sixt in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferer nur mit schriftlicher Zustimmung von Sixt an Dritte geliefert werden.
- 16.4 Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber Sixt einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des §16 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von Sixt gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten Sixt vorzulegen.
17. Abwicklung der Bestellung/Liefereinteilung
(Liefereinteilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss) Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Liefereinteilung erfolgen.
- 17.1 Gezeigter Rückstand dient zur Abstimmung, nicht zusätzlich liefern. Bei Differenzen ist unser Rückstand zu übernehmen.
- 17.2 Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an uns unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.
- 17.3 Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurück.
- 17.4 Die Fertigungsfreigabe erteilen wir für die ersten 2 Kalendermonate nach Bestelldatum. Nach Ablauf des 1. Monats wird automatisch der 3. Monat zum Festabruf usw. Für 2 weitere Monate kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. Wir haben das Recht, entsprechend unserem Bedarf den Bestellumfang zu ändern.
- 17.5 Sollte Sixt nicht innerhalb von 6 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.
18. Schlussbestimmungen
- 18.1 Auf diese Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Sixt und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen und nach Wahl von Sixt auch der Gerichtsstand des Lieferers.
- 18.3 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.